

hierokratisch-dualistisch für das Verständnis Gratians nichts einbringt, bei dem die geistliche und die weltliche Gewalt auf einigen Gebieten getrennte Zuständigkeiten haben, auf anderen aber sich gegenseitig durchdringen. Eine der interessantesten Partien ist der Schlußabschnitt, der sich mit dem Gebrauch von Gewalt durch die Kirche und der Zweischwerterlehre beschäftigt. Gerade hier jedoch kann den Interpretationen nicht in jedem Fall zugestimmt werden, und die im Obertext gegebenen Übersetzungen der Gratiantexte sind nicht in jedem Fall fehlerfrei. Appendix 1 behandelt noch einmal die Entstehungszeit des Dekrets (was nach den Ausführungen auf S. 60 nicht mehr nötig gewesen wäre) und Appendix 2 enthält einige Bemerkungen zum Thema 'Saint Bernard and the law'. Ein Index aller erwähnten Gratianstellen beschließt das Buch, das der Gratianforschung neue Ergebnisse und neue Impulse bringt. W. H.

Siegfried Leutenbauer, Hexerei- und Zaubereidelikt in der Literatur von 1450 bis 1550. Mit Hinweisen auf die Praxis im Herzogtum Bayern (Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät. Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung 3) Berlin 1972, J. Schweitzer Verlag, XXV u. 178 S., DM 36. — Diese von Sten Gagnér betreute Münchener juristische Dissertation ist, obwohl vorwiegend auf neuzeitlichen Quellen fußend, für den Mediävisten allein schon wegen der rechtlichen Verklammerung des Hexereidelikts mit dem *crimen haeresis* beachtenswert. So gilt vieles, was der Vf. vor allem aus rechtlicher und theologischer Literatur zum Problem der Kompetenzenregelung und der Strafbarkeit für Hexerei und Zauberei erarbeitet, auch für die zeitlich davorliegende Ketzerverfolgung. Die Stärke der Arbeit liegt im Systematisch-definitiven: Die einzelnen Begriffe, lateinische wie volkssprachliche, für Hexerei, Zauberei und dgl. werden vorgeführt, erklärt, leider nicht genügend in ihrer Gesamtentwicklung, d. h. vor allem nicht in ihrer Genesis, sondern im allgemeinen nur im Behandlungszeitraum verfolgt und — was freilich manchmal reichlich künstlich wirkt — auf bestimmte materielle Inhalte festgelegt (z. B. seien *lamiae* und *striges* immer flugfähig, hingegen sei das bei *malefici* nicht unbedingt gesagt); erscheint die Festlegung der einzelnen Begriffe gelegentlich also etwas allzu eng, so ist es doch nützlich, einmal alle Begriffe der Quellen für „Hexe“ u. ä. beieinander zu haben und die einzelnen Elemente des „Delikts“ in der juristisch-theologischen Diskussion des 15./16. Jh. vorgestellt zu bekommen. Die Schwäche der Arbeit liegt in dem ausschließlichen Dominieren ihrer starken Seite: Man erfährt wechselnde Stellungnahmen der zeitgenössischen Literatur zu einzelnen Punkten des Hexenproblems, wobei die Ansichten und entsprechend die rechtlichen Folgerungen ganz erheblich auseinandergehen, wodurch aber diese gegensätzlichen Standpunkte bedingt sind und ob da anderes als juristische Spitzfindigkeiten dahintersteckt — kurz: das historisch-genetische Element fehlt der Untersuchung so gut wie vollständig.

A. P.

---

Maria del Carmen Carlé, Del Concejo Medieval Castellano-Leonés (Universidad de Buenos Aires, Facultad de Filosofía y Letras) Buenos Aires 1968, Instituto de Historia de España, 295 S. — Die Verfasserin will einen Überblick über die Entwicklung der „asamblea concejil“, der wichtigsten Vorstufe eines *municipium*, geben. Ein *concilium* oder *conventus publicus vicinorum* aller Eigentümer einer Ortschaft ist erstmals im 10. Jh. bezeugt. Mit der Gewährung von Immunitäten seit dem ausgehenden 10. und besonders im ausgehenden 11. Jh. wird ein Weg beschritten, der später in die Rechtsform des *municipium* einmünden sollte. Die nur negativ orientierte Privilegierung wan-